



- Bürgerentlastungsgesetz
- Geschenke an Geschäftsfreunde
- Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz
- Jahreswechsel 2009/2010 in der Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Zugewinnausgleichsrecht
- Das Regelleistungsvolumen

Inhaltsverzeichnis

	Steuerrecht
03	Bürgerentlastungsgesetz
03	Neuregelungen zum häuslichen Arbeitszimmer
03–04	Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit
04–05	Geschenke an Geschäftsfreunde
05	Leistungen einer Praxisausfallversicherung
05	Doppelte Haushaltsführung
05	Ständig wechselnde Tätigkeitsstätte
06	Kosten bei Betriebsveranstaltungen
06	Steuerermäßigungsbetrag für Handwerkerleistungen
06–07	Funktionstraining ist umsatzsteuerfrei
07	Steuerliche Anerkennung
07–08	Beweislast von ungeklärten Geldmitteln
08	Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz
08	Jahreswechsel 2009/2010 in der Lohn- und Gehaltsabrechnung
08–09	Geschenkgutschein ist steuerpflichtig
09	Ferienjobs für Schüler
09	Schriftliche Kündigung von Arbeitnehmern
09–10	Gleichbehandlung bei Lohnerhöhungen
10	Versorgungsausgleichszahlungen
10–11	Zugewinnausgleichsrecht
11	Mithaftungsübernahme für Lebenspartner
	Recht
11	Übertragung des Vertragsarztsitzes
11–12	Zusammenarbeit Augenarzt und Optiker
12	Kein Zuschuss für Zahnersatz
12	Zweigfacharztpraxis
	BWL/Berater
12–13	Das Regelleistungsvolumen
	Betriebsvergleich
14	Fachärzte für Allgemeinmedizin
	Checkliste
15	Checkliste für Praxisabgabe/-Übernahme

Vorwort

Liebe Leser,

das Thema Regelleistungsvolumen beschäftigt uns alle nach wie vor. Inzwischen ist die anfänglich sehr emotional geführte Auseinandersetzung dem Bemühen gewichen, auf sachlicher Ebene eine angemessene Lösung für die eigene Praxissituation oder die seiner Facharztgruppe zu finden. Durch die eingeführte Konvergenzregelung sind zunächst einmal die extremen Absenkungen abgemildert worden. Auf der anderen Seite hat die Konvergenzregelung zu einer Kürzung bei denjenigen geführt, die eine Honorarverbesserung verzeichnen konnten. Somit hat auch bei diesen Ärzten ein Eingriff in deren Besitzstände stattgefunden. Es sollte beachtet werden, dass es sich bei der Konvergenzregelung um eine zeitlich befristete Übergangsregelung handelt.

Die derzeitigen Verwerfungen des Honorarsystems haben zu großen Unsicherheiten bei Praxisabgaben oder Kooperationsbildungen im Hinblick auf den möglichen Praxiswert geführt. Wir werden in diesem Heft darlegen, dass eine Bewertung der übertragbaren Umsätze einer Praxis auch und möglicher Weise gerade bei dem Vergütungssystem nach dem Regelleistungsvolumen sehr konkret möglich ist.

Im Übrigen werden wir Sie über interessante Urteile aus dem Medizinrecht sowie über aktuelle steuerliche Entwicklungen informieren.


Detlef Rohwer




Alexander Gut




Jan Dischinger




Hans Barth




Horst Stingl



01 Bürgerentlastungsgesetz: Steuerliche Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherung verbessert

Der Bundesrat hat am 10.7.2009 dem vom Bundes-tag beschlossenen Bürgerentlastungsgesetz zugestimmt. Im Bereich der Vorsorgeaufwendungen sieht das Gesetz im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) sind ab 1.1.2010 in vollem Umfang abzugsfähig, die Kosten einer privaten Krankenversicherung nur insoweit, als sie über das Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung nicht hinausgehen.
- Ergeben sich aus dem Krankenversicherungsbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung Ansprüche auf Krankengeld oder ähnliche Leistungen, ist der jeweilige Beitrag um 4 % zu kürzen.
- Besteht für ein Kind ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag, sind die für dieses Kind geleisteten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegeversicherung als eigene Beiträge der zahlenden Eltern abzugsfähig.
- Für die Absetzung von Vorsorgeaufwendungen wird ein Gesamtvolumen von 2.800 € (Personen, die ihre Kranken- und Pflegeversicherung selbst bezahlen müssen) und 1.900 € (andere Personen) gewährt. Sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge für Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherungen) sind im Rahmen dieses Gesamtvolumens absetzbar, soweit diese Beträge nicht schon durch Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge ausgeschöpft sind. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind in jedem Falle vollständig absetzbar, auch wenn sie das genannte Gesamtvolumen übersteigen.
- Die Vorsorgepauschale fällt weg.
- Die Höchstbeträge beim begrenzten Realsplitting

und bei den Unterhaltsleistungen werden um notwendige und tatsächlich erbrachte Aufwendungen für Krankenversicherung und Pflegeversicherung erhöht.

- Vorsorgeaufwendungen werden im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt.

Die Änderungen im Bereich der Vorsorgeaufwendungen treten zum 1.1.2010 in Kraft.

02 Neuregelungen zum häuslichen Arbeitszimmer teilweise verfassungswidrig?

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind ab 2007 nur noch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung ist der Ort, an dem diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für den ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind. Bei einem Lehrer ist Mittelpunkt seiner Betätigung die Schule, auch wenn er in der Schule keinen Arbeitsplatz hat. Das Finanzgericht Münster hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob diese Regelung gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstößt, weil Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann nicht mehr zum Werbungskostenabzug zugelassen werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Das Bundesverfassungsgericht muss nun Klarheit schaffen.

03 Bei Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit bildet das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittel- punkt der gesamten beruflichen Tätigkeit

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Die Frage, ob der Mittelpunkt der Berufstätigkeit im häus-

lichen Arbeitszimmer liegt, richtet sich danach, ob dort qualitativ und nicht quantitativ (zeitbezogen) betrachtet die den jeweiligen Beruf prägenden Arbeiten erledigt werden.

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass bei einer Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit das häusliche Arbeitszimmer nicht den qualitativen Tätigkeitsmittelpunkt bildet. Der qualitative Tätigkeitschwerpunkt liegt demnach dort, wo die jeweiligen Vorträge bzw. Lehrveranstaltungen tatsächlich abgehalten werden. Vorbereitende Arbeiten und die Zusammenstellung von Unterrichtsmaterialien bzw. Vortragsunterlagen im häuslichen Arbeitszimmer sind für eine Lehr- bzw. Vortragstätigkeit nicht prägend. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Bei einer Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit bildet das häusliche Arbeitszimmer nicht den qualitativen Tätigkeitsmittelpunkt.

04 Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an

Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer. Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Hinweis: Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können. Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländereinsatz hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen. Danach ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.

- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

05 Leistungen einer Praxisausfallversicherung nach einem Unfall sind nicht zu versteuern

Eine Ärztin hatte eine Praxisausfallversicherung abgeschlossen. Leistungen aus der Versicherung waren fällig, wenn die Versicherungsnehmerin einen Unfall erleiden oder die Praxis unter Quarantäne gestellt würde. Die Versicherungsprämien wurden als Betriebsausgaben erfasst. Nachdem die Ärztin einen Unfall erlitten hatte, erhielt sie erhebliche Versicherungsleistungen, die sie nicht als Einnahmen in ihrer Gewinnermittlung erfasste. Das zuständige Finanzamt rechnete die Versicherungsleistungen zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Leistungen aus einer Praxisausfallversicherung nicht der Einkommensteuer unterliegen, wenn sie durch einen Unfall verursacht worden sind. Dagegen sind Leistungen, die auf Grund einer behördlich verordneten Quarantäne und/oder wegen Brand, Sturm oder Einbruch entstehen, betrieb-

Entfernungspauschale bei Fahrten zu wechselnden Tätigkeitsstätten unzulässig

lich verursacht und als Betriebseinnahmen zu erfassen. Beiträge für eine Praxisausfallversicherung sind dementsprechend nicht in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig, sondern im Verhältnis aufzuteilen.

06 Doppelte Haushaltsführung in sog. Wegverlegungsfällen

Zieht ein Arbeitnehmer aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort weg und behält er dort eine Zweitwohnung bei, ist eine berufliche Veranlassung gegeben. Die Aufwendungen für diese Wohnung führen zu abzugsfähigen Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Der Bundesfinanzhof hat damit seine Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung geändert. Bisher verneinte die Rechtsprechung die berufliche Veranlassung einer doppelten Haushaltsführung, wenn die Familienwohnung aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt wurde. Der Urteilsfall betrifft einen verheirateten Arbeitnehmer. Die gleichen Grundsätze gelten jedoch auch für einen ledigen Arbeitnehmer, wie das Gericht mit einer weiteren Entscheidung vom gleichen Tag festgestellt hat.

07 Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten

Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten sind unabhängig von der Entfernung mit den tatsächlichen Kosten als Werbungskosten zu berücksichtigen. Damit bestätigt der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zur sog. 30-km-Grenze. Das Urteil betrifft den Fall eines Unternehmers, der auf ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt war. Das Finanzamt hatte die Fahrten zu solchen Tätigkeitsstätten, die weniger als 30 km von seinem Wohnort entfernt lagen, nur mit der Entfernungspauschale berücksichtigt.

08 Behandlung von Kosten für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Kosten für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Kosten für Aufwendungen von teilnehmenden Angehörigen der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern. Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand. Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht mehr auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehr- geld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

09 Ein nicht ausgenutzter Steuerermäßigungs- betrag für Handwerkerleistungen verfällt

Seit 2006 können Steuerbürger Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen steuerlich geltend machen. Die ta-

rifliche Einkommensteuer ermäßigt sich auf Antrag um 20 % der Aufwendungen des Steuerbürgers, höchstens jedoch um 600 € (ab 2009: 1.200 €). Beträgt die Einkommensteuer weniger als der Steuerermäßigungsbetrag, kommt es zu einem sog. Anrechnungsüberhang.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Anrechnungsüberhang nicht erstattet werden kann. Dieser wird auch nicht per Bescheid festgestellt, damit er in andere Veranlagungszeiträume zurück- bzw. vorgetragen werden kann. Im entschiedenen Fall konnte sich der von einem Ehepaar geltend gemachte Steuerermäßigungsbetrag von 600 € nicht auswirken, weil die Einkommensteuer auf Grund des geringen zu versteuernden Einkommens des Ehepaars auf 0 € festzusetzen war. Nach Auffassung des Gerichts ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, die geminderte finanzielle Leistungsfähigkeit des Steuerbürgers in einem Veranlagungszeitraum über die Festsetzung einer Einkommensteuer in Höhe von Null hinaus zu berücksichtigen. Dem Begehren auf eine gesetzlich nicht vorgesehene Steuererstattung bzw. auf Feststellung des Anrechnungsüberhangs zur Geltendmachung in anderen Veranlagungszeiträumen konnte damit nicht stattgegeben werden.

10 Ärztlich verordnetes Funktionstraining ist umsatzsteuerfrei

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ärztlich verordnetes Funktionstraining als Heilbehandlung umsatzsteuerfrei ist. Bei den erbrachten Leistungen muss es sich um Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin handeln. Das sind Leistungen zur Diagnose, Behandlung, Heilung oder Vorbeugung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen oder gleichgestellte Leistungen zum Schutz einschließlich der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit.

Für die Umsatzsteuerfreiheit des Funktionstrainings sind die Kostentragung durch die gesetzlichen Krankenkassen und die ärztliche Anordnung ausschlaggebend. Die Krankenkassen fördern den Rehabilitationssport und das sog. Funktionstraining als ergänzende Leistung zur Rehabilitation. Als Funktionstrai-

ning werden bewegungstherapeutische Übungen, die als Gruppenbehandlung unter fachkundiger Anleitung und Überwachung vor allem durch Krankengymnastinnen /-gymnasten abgehalten werden, bezeichnet. Zweck des Funktionstrainings ist insbesondere, bei chronisch Kranken die Krankheitsverläufe günstig zu beeinflussen, die Leistungsfähigkeit zu verbessern oder mindestens einer Verschlechterung vorzubeugen und damit das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern. Nicht umsatzsteuerfrei sind demgegenüber Leistungen, die Krankenkassen nur zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands übernehmen.

11 Steuerliche Anerkennung zivilrechtlich unwirksamer Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen

Werden bei Abschluss von Verträgen zwischen nahen Angehörigen zivilrechtliche Formerfordernisse nicht eingehalten, kann dies ein Indiz für die Unwirksamkeit des Vertrags sein. Im Ergebnis kommt es jedoch auf die Gesamtwürdigung aller Umstände an, wie eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs zeigt. Großeltern schlossen mit ihren drei minderjährigen Enkelkindern Darlehensverträge zur Finanzierung von drei Mehrfamilienhäusern ab. Die Verträge wurden durch den Vater als gesetzlichem Vertreter der Kinder unterzeichnet. Die in solchen Fällen notwendige Einschaltung eines Ergänzungspflegers unterblieb. Erst später erfolgte die Genehmigung durch eingeschaltete Ergänzungspfleger und eine Eintragung von Grundschulden zur Sicherung der Darlehen.

Das Finanzamt erkannte die Darlehensverträge nicht an und ließ die für die Darlehen gezahlten Zinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung der Großeltern außer Ansatz.

Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass im Rahmen des in solchen Fällen anzustellenden Fremdvergleichs zusätzlich zu prüfen ist, ob neben dem fehlenden Formerfordernis (hier: Hinzuziehung eines Ergänzungspflegers) die Vertragsgestaltung üblich ist. In dem be-

treffenden Fall hatte das Finanzamt die zunächst fehlende Absicherung der Darlehen zusätzlich als Grund für die Nichtanerkennung der Verträge angeführt. Da in dem vorliegenden Fall jedoch auch Banken ohne dingliche Sicherheiten Darlehen in ähnlicher Höhe herausgegeben hatten, konnten die Darlehensverträge ansonsten als üblich angesehen werden. Für eine Anerkennung der Verträge insgesamt sprach nach Auffassung des Gerichts auch, dass die Formunwirksamkeit nach Erkennen durch die Beteiligten zeitnah beseitigt wurde.

12 Beweislast über die Herkunft von ungeklärten Geldmitteln bei betrieblicher Mitbenutzung eines Privatkontos liegt beim Unternehmer

Nutzt ein Unternehmer ein privates Konto für betriebliche Zahlungen, ist entscheidend, aus welchen Gründen dies geschieht. Hat der Unternehmer veranlasst, dass Betriebseinnahmen auf dem Privatkonto eingehen, liegt es in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich, die Herkunft der dort eingehenden Mittelzuflüsse zu erläutern. Dies gilt auch, wenn der Betriebsinhaber das Privatkonto seines Ehegatten mitnutzt. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem Fall entschieden,

in dem eine formell ordnungsgemäße Buchführung für den Betrieb des Unternehmers vorlag, das Privatkonto des Ehegatten aber für betriebliche Geschäftsvorfälle mitbenutzt wurde. Auf diesem Privatkonto waren Beträge verbucht, die nicht eindeutig dem privaten oder betrieblichen Bereich zugeordnet werden konnten.

Wenn der Unternehmer die betriebliche und private Sphäre vermischt, trägt er die Beweislast über die Herkunft der auf dem Privatkonto eingehenden Mittelzuflüsse. Gelingt ihm der Nachweis nicht, hat der Unternehmer den Nachteil der Unaufklärbarkeit zu tragen und muss eine Hinzuschätzung seiner Betriebseinnahmen hinnehmen. Der Bundesfinanzhof hat die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen,

**Darlehensverträge
nur bei zivilrechtlicher
Gültigkeit steuerlich
wirksam.**

da noch festgestellt werden muss, ob im konkreten Fall nachvollziehbare Gründe für die Mitbenutzung des Privatkontos vorliegen.

13 Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz: Aufbewahrungspflicht ausgedehnt

Unternehmer mit Gewinneinkünften müssen Geschäftsunterlagen in der Regel zehn Jahre aufbewahren. Außerdem ist bei ihnen eine Außenprüfung (Betriebsprüfung) zulässig. Der Bundesrat hat am 10.7.2009 dem Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung zugestimmt. Zukünftig müssen auch natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr beträgt, die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Außerdem ist bei den Betroffenen künftig eine Außenprüfung generell zulässig. Personen, die sich nicht an die Vorschriften halten und damit eine Außenprüfung erschweren, müssen mit Verzögerungsgeld rechnen.

Jahreswechsel 2009/2010 in der Lohn- und Gehaltsabrechnung

Der nächste Jahreswechsel ist wieder in Sicht und wir möchten Sie bereits heute über eine wichtige Änderung informieren, die einen gewissen Mehraufwand bei der Informationsbeschaffung und –weitergabe in Ihrem Unternehmen nach sich zieht: das neue Datenübermittlungsverfahren ELENA. Mit dem elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) müssen ab 1. Januar 2010 für jeden Arbeitnehmer mit jeder Entgeltabrechnung umfangreiche Daten an eine zentrale Speicherstelle übermittelt werden (Ausnahme: Geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt,

Versorgungsbezugsempfänger).

Selbstverständlich übernehmen wir diese neue Meldung im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung für Sie. Dabei sind schon viele für das ELENA-Verfahren notwendigen Daten bereits in Ihren Lohndaten vorhanden.

Darüber hinaus sind künftig teilweise auch abrechnungsunabhängige Daten zu melden, wie beispielsweise die Angabe von Zusatzinformationen für Auszubildende oder die Angabe der individuellen wöchentlichen, alternativ der monatlichen Arbeitszeit und ab Mitte 2010 auch detaillierte Informationen bei Austritten. Hier benötigen wir Ihre Unterstützung. Es gilt genau festzulegen, wann und in welcher Form Sie uns die erforderlichen Daten in die Kanzlei übermitteln.

Ob die Meldungen beispielsweise schriftlich per Mail oder per Fax eingehen –oder programmgestützt im Unternehmen erfasst und über eine gesicherte Verbindung direkt an uns übermittelt werden. Welche dieser Lösungen für Ihr Unternehmen die geeignete

ist und welche Daten wir konkret benötigen, werden wir mit Ihnen individuell abstimmen.

Aufbewahrungspflicht für Gewinneinkünfte ab 500.000 Euro.

14 (Bargeld) Geschenkgutschein ist steuerpflichtiger Barlohn und kein steuerfreier Sachbezug

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Gutscheine zur Verfügung, die diesen zum Erwerb von Waren bei einem Dritten berechtigen, liegt in Höhe des Werts des Gutscheins bis 44 € (Freigrenze) monatlich ein steuerfreier Sachbezug vor.

Voraussetzung ist, dass der Gutschein auf eine nach Art und Menge konkret bezeichnete Sache lautet (z. B. 20 Liter Superbenzin). Auf dem Gutschein darf kein fester Euro Betrag als anzurechnender Betrag, auch kein Höchstbetrag, angegeben werden.

Der Arbeitgeber muss sich daher vorher erkundigen, was z. B. ein Liter Superbenzin kostet, damit die Freigrenze nicht überschritten wird.

Lautet der Gutschein auf einen Geldbetrag, liegt keine Sachzuwendung vor. Die Freigrenze von 44 € monatlich findet keine Anwendung. Das Finanzgericht München bestätigte diese Verwaltungsauffassung:

Weist ein Gutschein ohne konkrete Bezeichnung der Ware lediglich einen Geldbetrag aus, der bei Einlösung des Gutscheins auf den Kaufpreis angerechnet wird, ist von einer steuerpflichtigen Barlohnzuwendung auszugehen.

15 Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt. Die Erhebung der pauschalen Steuer kann durch Vorlage einer Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse I vermieden werden. Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden. Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden. Beispiel: Schüler Adrian arbeitet erstmals in den Herbstferien vom 12.10. bis 24.10.2009 in der Praxis seines Vaters und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.12.2009 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

Gleichbehandlung nur bei gleichen Voraussetzungen.

16 Arbeitnehmer kann schriftliche Kündigung nicht zurücknehmen

Spricht ein Arbeitnehmer eine schriftliche außerordentliche Kündigung aus, so bleibt diese wirksam, auch wenn er es sich später anders überlegt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. In dem zu Grunde liegenden Fall hatte ein Arbeitnehmer fristlos gekündigt, weil sein Arbeitgeber mit Gehaltszahlungen im Rückstand war. Einige Zeit später verlangte der Arbeitnehmer von der Rechtsnachfolgerin seines Arbeitgebers die Zahlung der ausstehenden Gehälter mit der Begründung, diese sei hierzu nach den Regeln des Betriebsübergangs verpflichtet. Die Rechtsnachfolgerin wandte ein, das Arbeitsverhältnis habe durch die von dem Arbeitnehmer schriftlich erklärte fristlose Kündigung schon vor dem Betriebsübergang sein Ende gefunden. Die Klage des Arbeitnehmers blieb in allen Instanzen erfolglos. Das Bundesarbeitsgericht führt aus, dass auch die außerordentliche Kündigung durch den Arbeitnehmer eines wichtigen Grundes bedürfe, dass es aber bei Vorliegen einer solchen Kündigung Sache des Arbeitgebers sei, der Kündigung zu widersprechen und dies gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen. Nehme der Arbeitgeber die Kündigung hin, so könne sich der Arbeitnehmer, der selbst schriftlich gekündigt hat, nicht auf die Unwirksamkeit der Kündigung berufen.

17 Gleichbehandlung bei Lohnerhöhungen

Zwar ist der Arbeitgeber auf Grund des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes verpflichtet, seine Arbeitnehmer bei Anwendung einer von ihm selbst gesetzten Regelung gleich zu behandeln, das schließt Ungleichbehandlungen auf Grund sachlicher Unterschiede allerdings nicht aus. Dies zeigt ein Fall, den das Bundesarbeitsgericht entschieden hat. Ein Arbeitgeber hatte die Vergütung seiner Arbeitnehmer um 2,5 % angehoben. Ausgenommen hiervon waren nur einige Mitarbeiter, die sich in früheren Jahren nicht auf eine Verschlechterung ihrer Arbeitsbe-

digungen eingelassen hatten. Während der Großteil der Mitarbeiter u. a. eine Reduzierung des Urlaubsanspruchs von 30 auf 25 Tage und den Wegfall eines zusätzlichen Urlaubsgeldes von 50 % des Urlaubsentgelts akzeptierte, war dies bei diesen wenigen Arbeitnehmern, zu denen auch der Kläger gehörte, nicht der Fall. Der Arbeitgeber bot ihm die 2,5 %ige Lohnerhöhung zwar unter der Voraussetzung an, dass er die seinerzeitige Vertragsverschlechterung ebenfalls annehme, dies lehnte der Kläger aber ab. Die Klage auf Zahlung der Lohnerhöhung blieb in allen Instanzen ohne Erfolg.

Der Arbeitgeber handele nicht sachwidrig oder willkürlich, indem er den Einkommensverlust der Mehrzahl der Arbeitnehmer mit einer Lohnerhöhung teilweise ausgleiche. Da der Kläger keinen solchen Einkommensverlust erlitten habe, könne er auch nicht verlangen, an dem Ausgleich teilzunehmen.

18 Versorgungsausgleichszahlungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten zu berücksichtigen

Ehegatten können im Zusammenhang mit der Scheidung eine Vereinbarung über den Ausgleich von Anwartschaften oder Anrechten auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit schließen. Die Vereinbarung muss notariell beurkundet werden und bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Das Finanzgericht Hamburg hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Im Rahmen eines Ehescheidungsfolgenteilvergleichs zahlte der Ehemann einen Einmalbetrag an die Ehefrau zum Abschluss einer privaten Rentenversicherung. Dadurch wurde der vom Ehemann während der Ehe erworbene Anspruch auf ihm zustehende betriebliche Altersversorgung ausgeglichen. Die zukünftigen Versorgungsansprüche des Ehemanns wurden durch die Vereinbarung nicht berührt. Die Einmalzahlung machte der Ehemann als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Das Finanzgericht entschied: Eine Einmalzahlung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs führt nicht zu vorweggenommenen Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn sie nicht der Abwehr einer Kürzung des späteren Ruhegehalts dient. Ein Werbungskostenabzug scheidet aus, wenn zukünftige Einnahmen (z. B. das Ruhegeld) von der Regelung des Versorgungsausgleichs unberührt bleiben. Nur wenn die Zahlung auf Grund einer Vereinbarung eine Kürzung des Ruhegelds vermeide, können Werbungskosten vorliegen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Anfangsschulden können zu negativem Anfangsvermögen führen.

19 Änderungen des Zugewinnausgleichsrechts

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Mai 2009 Änderungen des Zugewinnausgleichsrechts beschlossen. Die Neuregelungen sollen im Zugewinnausgleichrecht für mehr Gerechtigkeit bei der Vermögensauseinandersetzung im Scheidungsfall sorgen. An dem gesetzlichen Grundgedanken beim Zugewinnausgleich die Verteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses zu gleichen Teilen auf beide Ehegatten - wird festgehalten. Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Berücksichtigung von Schulden bei der Eheschließung

Schulden, die bei der Eheschließung vorhanden sind und zu einem „negativen Anfangsvermögen“ führen, werden zukünftig bei der Ermittlung des Zugewinns berücksichtigt. Der Ehegatte, der im Laufe der Ehe mit seinem zuerworbenen Vermögen seine anfänglich vorhandenen Schulden tilgt, muss zukünftig auch diesen Vermögenszuwachs ausgleichen.

2. Schutz vor Vermögensmanipulationen

Nach der bisherigen Rechtslage bestand die Gefahr, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte in der Zeit zwi-

schen Zustellung des Scheidungsantrags und rechtskräftiger Scheidung sein Vermögen zu Lasten des ausgleichsberechtigten Ehegatten beiseite schafft. Zukünftig ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte vor solchen Manipulationen geschützt, weil der Berechnungszeitpunkt „Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ nicht nur für die Berechnung des Zugewinns, sondern auch für die Bestimmung der Höhe der Ausgleichsforderung gilt. Zum Schutz vor Vermögensmanipulationen zwischen Trennung und Zustellung des Scheidungsantrags kann jeder Ehegatte künftig Auskunft über das Vermögen des anderen zum Trennungszeitpunkt verlangen. Eine aus den Auskünften ersichtliche Vermögensminderung ist ausgleichspflichtiger Zugewinn, sofern der Ehegatte nicht einwenden kann, dass keine illoyale Vermögensminderung, sondern ein unverschuldeter Vermögensverlust vorliegt.

3. Verbesserung des vorläufigen Rechtsschutzes

Zur Verhinderung, dass ein Ehepartner sein Vermögen ganz oder in Teilen beiseite schafft, kann der andere Ehepartner sein Recht auf vorzeitige Geltendmachung des Zugewinns zukünftig in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren vor Gericht sichern.

20 Mithaftungsübernahme für finanziell krass überforderte Lebenspartner sittenwidrig

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Bürgschaften oder Mithaftungsübernahmen finanziell krass überforderter Ehe- oder Lebenspartner grundsätzlich sittenwidrig.

Eine anderweitige Sicherheit schließt die Sittenwidrigkeit nur dann aus, wenn den Betroffenen allenfalls eine seine Finanzkraft nicht übersteigende „Ausfallhaftung“ trifft. Eine Grundschild, die auch künftige Forderungen gegen den Darlehensnehmer sichert, stellt keine solche die Sittenwidrigkeit ausschließende Sicherheit dar. Auch die im Insolvenzrecht vorgesehene Möglichkeit der Restschuldbefreiung steht der Sittenwidrigkeit ruinöser Bürgschaften oder Schuldbeitritte finanzschwacher Ehe- oder Lebenspartner nicht entgegen.

01 Übertragung des Vertragsarztsitzes mit dazugehörigem Angestelltensitz

Seit der Einführung des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes zum 01.01.2007 kann ein niedergelassener Vertragsarzt unter bestimmten Bedingungen Ärzte anstellen. Offen ist bislang das Schicksal der dem Vertragsarzt erteilten Anstellungsgenehmigung, sofern dieser seine Praxis in zulassungsbeschränkten Planungsbereichen an einen Nachfolger überträgt. Zum Teil wird hier die Auffassung vertreten, dass dann auch die Anstellungsgenehmigung erlösche, da diese untrennbar mit der persönlichen Zulassung verbunden sei.

Das Sozialgericht Marburg hat dieses jedoch anders entschieden, nämlich dass die Genehmigung im Falle der Praxisnachfolge für den Praxisnachfolger fortgelte, sofern dieser es beantragt (Sozialgericht Marburg, Urteil vom 14.01.2009, Az. S 12 KA 507/08). Diese Rechtsauffassung des Sozialgerichts Marburg verdient Zustimmung, da regelmäßig die Praxis in der bis dahin durchgeführten Struktur einschließlich des „Angestelltensitzes“ übergeben werden soll. In der Praxis ist es wichtig, bereits im Vorfeld der Praxisübernahme den Übergang der Anstellungsgenehmigung auf den Praxisnachfolger zu klären. Insbesondere sollte im Praxisübernahmevertrag aufgenommen werden, dass beide Vertragsparteien alle notwendigen Erklärungen gegenüber den Zulassungsgremien stellen werden, um die Überleitung der Anstellungsgenehmigung an den Nachfolger zu erreichen.

02 Zusammenarbeit von Augenarzt und Optiker

In einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren, das von der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs gegen einen Augenarzt gerichtet war, hatte der Bundesgerichtshof über die Zulässigkeit einer Zusammenarbeit zwischen einem Augenarzt aus der Region Hannover und einem Optiker aus dem Großraum Düsseldorf zu entscheiden. Der beklagte Augenarzt hatte Patienten angeboten, sich in seiner Praxis unter ca. 60 Musterbrillenfassungen des Optikers eine Fassung auszusuchen. Der Augenarzt hat dann

seine Messergebnisse und die Brillenverordnung dem Optiker übersandt, der dann seinerseits die fertige Brille an den Patienten oder an die Praxis des Arztes ausgeliefert hat. Dieses Verfahren wurde damit begründet, dass die Verweisung eines Patienten an einen weit entfernten Optiker sicherstellen würde, dass der Optiker die Sehschärfe nicht selbst bestimmen und die dann angefertigte Brille von der Brillenverordnung abweichen könne.

Hierin hat der Bundesgerichtshof keinen ausreichenden Grund gesehen, gegen das Verweisungsverbot der Berufsordnung zu verstoßen. Dieses sei nur zulässig, wenn dafür ein hinreichender Grund bestehe, was hier nicht der Fall sei (BGH-Urteil vom 09.07.2009, Az. I ZR 13/07).

03 Kein Zuschuss für in Tschechien beschafften Zahnersatz

Eine gesetzliche Krankenkasse genehmigte der bei ihr versicherten Patientin eine zahnprothetische Versorgung gemäß dem Heil- und Kostenplan eines Vertragszahnarztes. Die Patientin ließ sich allerdings nicht auf dieser Grundlage behandeln, sondern begab sich erst fast zwei Jahre später zur Zahnersatzversorgung nach Tschechien. Die Krankenkasse erhielt drei Wochen später die zugleich als Kostenvorantrag bezeichnete Rechnung eines tschechischen Zahnarztes über eine Zahnersatzversorgung.

Die Krankenkasse lehnte es ab, dafür den gesetzlich vorgesehenen Festzuschuss zu zahlen, weil es an der erforderlichen vorherigen Genehmigung eines Heil- und Kostenplanes fehle. Dieser Auffassung ist das Bundessozialgericht gefolgt, und zwar mit der Begründung, dass das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung einer zahnprothetischen Behandlung durch die Krankenkasse auch für eine Behandlung in anderen EG-Mitgliedstaaten gelte. Nach dem Bundesmantelvertrag der Zahnärzte hat der ursprüngliche Heil- und Kostenplan jedoch nach Ablauf von sechs Monaten seine rechtliche Wirkung verloren (BSG-Urteil vom 30.06.2009, Az. B 1 KR 19/08 R).

04 Zweigfacharztpraxis bereits wegen besserer Erreichbarkeit

Kassenärztliche Vereinigungen müssen nach einem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg zum 23.09.2009 Zweigpraxen genehmigen, wenn die Eröffnung der Zweigpraxis für die Bevölkerung eine Verbesserung in der Versorgung bedeutet. Ein solcher Vorteil kann nach dem LSG Baden-Württemberg bereits darin liegen, dass den Versicherten längere Fahrtzeiten zur nächsten Facharztpraxis erspart bleiben. Im konkreten Fall ging es um eine urologische Gemeinschaftspraxis, die beabsichtigte, in einer rund 25 km entfernten Gemeinde eine Zweigpraxis zu errichten. Nach der Auffassung des LSG sei für die Genehmigung einer Zweigpraxis nicht notwendig, dass eine Bedarfslücke in der Versorgung bestehe.

Es reiche eine Verbesserung der Versorgung für die betroffenen Versicherten aus. Eine solche Verbesserung der Versorgung sei nach Auffassung des LSG unter anderem in der besseren Erreichbarkeit am Ort der geplanten Zweigpraxis gegeben, da diesen einfache Fahrtzeiten zwischen 45 und 60 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erspart blieben (LSG Baden-Württemberg, Az. L 5 KA 2245/08, Revision ist zugelassen).

01 Das Regelleistungsvolumen macht die Bewertung einfacher

In einer der vorherigen Ausgaben hatte ich mich bereits mit den neuen Hinweisen zur Bewertung von Arztpraxen auseinandergesetzt. Das Fazit war, dass durch die Anknüpfung an die Ertragswertmethode ein positiver Anstoß zur Methodenwahl gegeben wurde. Der Nachteil war leider, dass die in den Hinweisen beschriebene – oberflächliche – Umsetzung recht laienhaft und naiv erfolgt ist.

Eine erste Erfahrung mit den daraus ermittelten Werten konnte ich schon erleben. Die Befürchtung, dass die Werte nunmehr tendenziell zu hoch sind, hat sich bestätigt. Nach der alten Ärztekammermethode war

die Erfahrung das Gegenteil, die Werte waren tendenziell zu niedrig. Dies scheint den einen oder anderen nicht so professionellen Bewerter, der Argumente für seine Partei sucht, nicht zu stören.

Wenn man schon die Mühe scheut, sich mit den einzelnen Bewertungsmethoden auseinanderzusetzen und deren Vor- und Nachteile zu argumentieren bzw. individuell auf seinen Bewertungsfall anzuwenden, wird eben eine Durchschnittsbetrachtung gemacht. Auch damit ist der Verfasser in letzter Vergangenheit öfters konfrontiert gewesen.

Man nehme 5 bis 6 verschiedene, veraltete, überhaupt nicht mehr begründbare Methoden, mixe diese kräftig, addiere sie zu der neuen Ärztekammermethode und nehme den Durchschnitt. Diesen Cocktail würde selbst als „Happy-Hour-Angebot“ in einer Cocktailbar ernsthaft niemand zu sich nehmen.

Bei der Bewertung eines Lebenswerkes oder für die Preisverhandlungen hingegen schon. Man könnte meinen, dass bei der Bewertung

alles erlaubt sei. Mehrere falsche Methoden im Mix ergeben noch lang keine Bewertungsmethode, geschweige führen zu einer sinnvollen und richtigen Bewertung. Für den Verfasser besonders „motivierend“ ist dann, wenn auch

noch der aufgrund eines sorgsam ermittelten Gutachtens gefundene Wert mit in den Cocktail geschüttet wird und ein Durchschnittswert mehr vorhanden ist. Ich spare mir weiteren Sarkasmus, weil meines Erachtens, nachdem die Bescheide der KV für das erste Quartal 2009 nach dem neuen System vorliegen, eigentlich überhaupt keine Probleme bezüglich des bei der Bewertung zu ermittelnden übertragbaren Umsatzes bestehen. Die Bezeichnung „übertragbarer Umsatz“ findet sich auch in den Richtlinien der Bundesärztekammer / Bundes-KV wieder. Die Ermittlung des zukünftigen übertragbaren Umsatzes ist deswegen relativ einfach, weil das Regelleistungsvolumen bis einschließlich viertes Quartal 2009 mitgeteilt wurde. Da in aller Regel die dort verzeichneten Fallzahlen konstant sind, kann man das Honorar aufgrund des Regelleistungsvolumens recht sicher errechnen.

Die Leistungen außerhalb des Regelleistungsvolu-

mens sind ebenfalls in der Honorarabrechnung gesondert aufgeführt. Auch hier lässt sich ein für die Quartale gleichbleibendes Muster ableiten. Die meisten Allgemein- und Fachärzte haben ein festes Angebotsspektrum außerhalb des Regelleistungsvolumens, das ebenfalls in Prozent zum Regelleistungsvolumen oder auch als absolute Zahl berechenbar ist.

Unsicher ist noch die Zahl aus Privatpatienten und sonstigen Zuzahlerleistungen. Privatpatienten sind nach meiner Erfahrung ebenfalls eine recht fixe Größe, da es nicht so einfach gelingt, ohne in Gang gesetzte Strategie neue Privatpatienten hinzuzugewinnen. Bleibt einzig der Zuzahlerumsatz, egal ob er IGeL oder anders heißt, den auch die Kassenpatienten angeboten bekommen. Hier liegt eine variable Größe mit Wachstumspotential allerdings nur dann vor, wenn zielgerichtet nachgewiesen werden kann, dass der Arzt strategische Maßnahmen zur Umsetzung solcher Honorare in seiner Praxis eingeführt hat. Wei-

tere übertragbare Umsätze sind nicht ersichtlich, so dass es keinen Grund gibt, diese berechenbare Größe nicht zum Ausgangspunkt einer Bewertung zu machen.

Insbesondere zieht das Argument nicht, dass keiner weiß, wie das Gesundheitssystem in den näch-

sten Jahren aussehen wird. Natürlich ist mit Änderungen zu rechnen, das ist im Gesundheitswesen systemimmanent. Einschneidende Prozessänderungen jedoch, die zu Halbierungen der Umsätze führen, ohne die Möglichkeit zu eröffnen, unternehmerisch entsprechend kompensatorisch Honorare aufzubauen, gab und gibt es nach meiner Beobachtung nicht.

Zumindest ist der Versuch, die real erwartbaren Umsätze aus konkreten Zahlen der Vergangenheit unter Einbezug künftiger Wiederkehr zu ermitteln, allemal logischer und nachprüfbarer als auf mehr oder minder skurrile „Praktikermethoden“ oder ungenießbare „Happy-Hour-Mixturen“ zurückzugreifen.

Die Bewertung von Praxen ist kein Billigbaumarkt, aus dem jeder nach seinen Fertigkeiten und Fähigkeiten etwas zusammenzimmern sollte, wenn das Haus den ersten Regen überstehen soll.

Praxisbewertungen: Die Methode macht den Unterschied.

Betriebsvergleich

Betriebsvergleich (Fachärzte für Allgemeinmedizin)

Gewinn/Verlust

Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
Betriebseinnahmen			227.517,94	100,00%
Betriebsausgaben			107.829,50	47,39%
			119.688,44	52,61%

Betriebseinnahmen

Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
Kassenabrechnung (KV/KZV)			187.996,79 €	82,63%
Privatabrechnung			31.075,88 €	13,66%
Sonstige Einnahmen			8.445,27 €	3,71%
			227.517,94 €	100,00%

Betriebsausgaben

Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
Praxis-/Laborbedarf			3.150,90 €	1,38%
Personal			2.784,89 €	1,22%
Raumkosten			46.768,71 €	20,56%
Fremdlabor			13.438,31 €	5,91%
Sonstige Kosten			41.686,69 €	18,32%
			107.829,50 €	47,39%

An dieser Stelle präsentieren wir Ihnen jedes Mal einen Betriebsvergleich für eine spezielle Fachgruppe. Weitergehende Detaillierungen sowie Betriebsvergleiche für viele weitere Fachgruppen liegen uns vor und können bei Interesse gerne bereitgestellt werden.

Der Inhalt dieser Broschüre wurde nach bestem Wissen erstellt. Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden. Der dargestellte Inhalt dieser Broschüre kann eine individuelle wirtschaftliche, steuerliche oder rechtliche Beratung des Einzelfalles nicht ersetzen. Für eine persönliche Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Checkliste

Checkliste für Praxisabgabe/ -Übernahme

Anhand dieser Checkliste können Sie sich einen Überblick verschaffen, welche Aspekte bei der Praxisabgabe bzw. -Übergabe üblicherweise regelungsbedürftig sind. Die Aufstellung ist nicht abschließend. Jede Praxis und Kooperation ist individuell geprägt und hat ihre Besonderheiten. Eine fachliche Beratung durch spezialisierte Rechtsanwälte und steuerliche bzw. betriebswirtschaftliche Berater ist daher dringend erforderlich.

1. Die Beteiligten

2. Das Vorhaben

- geplanter Übergabetermin
- Übergangsphase ?
- Abgabe/ Übernahme einer Einzelpraxis ?
- Abgabe / Übernahme eines Anteils einer Kooperationspraxis ?
- Abgabe / Übernahme einer bestehenden Praxis mit Kooperationsgründung ?

3. Beschreibung der vorhandenen Praxis

- Schwerpunkte
- Bindung an Dritte

4. Werte

- materieller Wert (Inventarliste)
- ideeller Wert
- betriebswirtschaftliche Auswertung der letzten 3 Jahre
- Einnahmen- Überschuss- Rechnungen der letzten 3 Jahre
- Verbindlichkeiten der Praxis

5. Die Praxisräume

- Lage u. Größe
- Erweiterungsmöglichkeiten
- Eigentum/ gemietet
- Renovierungsbedarf
- Investitionsbedarf

6. Das Personal

7. Sonstige Verträge

- Leasingverträge
- Wartungsverträge
- Telekommunikation
- sonstige vertragliche Verpflichtungen

8. Die Zulassungsvoraussetzungen zur vertragsärztlichen Tätigkeit

- gesperrtes Gebiet ?
- Job-Sharing Mitarbeiter ?
- Zulassung erteilt ?

9. Übergabetag und ggf. Übergangsphase

10. Kaufpreiszahlung

- Sicherheit für Zahlung
- Zahlungszeitpunkt

11. Der Praxisbetrieb

12. Übergabemodalitäten

13. Die Umsetzung

- Vertragsentwurf
- Praxiswertgutachten
- Praxisvermittlung
- Zeitrahmen



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Steuerberatungsgesellschaft

Richard-Wagner-Straße 6
23556 Lübeck
Fon: 0451 48414-0
Fax: 0451 48414-44

info@rohwer-gut.de
www.rohwer-gut.de



Stingl, Scheinpflug und Bernert
Vereidigte Buchprüfer und Steuerberater

Büro Kiel-Melsdorf
Am Dörpsdiek 2
24109 Kiel-Melsdorf
Fon: 04340 4070-0
Fax: 04340 4070-99

info@stingl-scheinpflug.de
www.stingl-scheinpflug.de



Kanzlei für **Medizinrecht**

Rechtsanwälte Barth und Dischinger
Fachanwälte für Medizinrecht
Partnerschaft

Holtener Straße 94
24105 Kiel
Fon: 0431 564433
und
Richard-Wagner-Straße 6
23556 Lübeck
Fon: 0451 4841414

info@medrechtpartner.de
www.medrechtpartner.de

estimed

bewerten.bewegen

Bernert, Stingl und Partner
Vereidigte Buchprüfer, Steuerberater

Am Dörpsdiek 2
24109 Kiel-Melsdorf
Fon: 04340 4070-60
Fax: 04340 4070-99

beratung@estimed.de
www.estimed.de